

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der
Leibniz Universität Hannover
Juristische Fakultät
1116-xx-2**



78. Sitzung der Ständigen Akkreditierungskommission am 22.11.2016

TOP 6.05

| Studiengang | Abschluss | ECTS | Regel- studienzeit | Studienart | Kapazität | Master | |
|--|--------------------------------|------|-----------------------|------------|-----------|----------------------------|--------|
| | | | | | | konsekutiv/ weiterbild. | Profil |
| Informationstechnologie- recht und Recht des geistigen Eigentums | Bachelor of Laws (LL.B.) | 240 | 8 Sem. | Vollzeit | 20 | | |

Vertragsschluss am: 23. April 2015

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 12. Mai 2016

Ansprechpartnerin der Hochschule:

Prof. Dr. Christian Heinze, LL.M. (Cambridge)
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Immaterialgüterrecht, insbesondere Patent- und
Markenrecht - GRUR-Professur -
Institut für Rechtsinformatik
Leibniz Universität Hannover
Königsworther Platz 1, 30167 Hannover
Telefon: 0511 762 19845
E-Mail: heinze@iri.uni-hannover.de

Betreuende Referentin: Monika Topper

Gutachter/innen:

- Sarae El-Mourabit, Vertreterin der Studierenden
Universität Heidelberg, Studium Rechtswissenschaften (Staatsexamen)
- Prof. Dr. Frank Fechner, Fachgutachter
Technische Universität Ilmenau, Institut für Rechtswissenschaft, Fachgebiet
Öffentliches Recht
- Prof. Dr. Karl-Nikolaus Peifer, Fachgutachter
Universität zu Köln, Institut für Medienrecht und Kommunikationsrecht
- Anna Umberg, M.A., LL.M., Gutachterin aus der Berufspraxis
Rechtsanwältin, 30159 Hannover

Hannover, den 20. Juni 2016

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-------|
| Inhaltsverzeichnis | I-2 |
| I. Gutachtertutum und SAK-Beschluss | I-3 |
| 1. SAK-Beschluss | I-3 |
| 2. Abschließendes Votum der Gutachter/innen | I-4 |
| 2.1 Informationstechnologierecht und Recht des geistigen Eigentums, LL.B. | I-4 |
| II. Bewertungsbericht der Gutachter/innen | II-1 |
| Einleitung und Verfahrensgrundlagen | II-1 |
| 1. Informationstechnologierecht und Recht des geistigen Eigentums, LL.B. | II-2 |
| 1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse | II-2 |
| 1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs | II-3 |
| 1.3 Studierbarkeit | II-7 |
| 1.4 Ausstattung | II-8 |
| 1.5 Qualitätssicherung | II-9 |
| 2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates | II-11 |
| 2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2.1) | II-11 |
| 2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2) ... | II-11 |
| 2.3 Studiengangskonzept (Kriterium 2.3) | II-12 |
| 2.4 Studierbarkeit (Kriterium 2.4) | II-13 |
| 2.5 Prüfungssystem (Kriterium 2.5) | II-13 |
| 2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6) | II-15 |
| 2.7 Ausstattung (Kriterium 2.7) | II-15 |
| 2.8 Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8) | II-15 |
| 2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9) | II-15 |
| 2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10) | II-16 |
| 2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11) | II-16 |
| III. Appendix | III-1 |
| 1. Stellungnahme der Hochschule | III-1 |

I. Gutachtervotum und SAK-Beschluss

1. SAK-Beschluss (22. November 2016)

Die SAK stimmt dem Bewertungsbericht der Gutachtergruppe grundsätzlich zu und nimmt die Stellungnahme der Leibniz Universität Hannover vom 10. Oktober 2016 sowie die Nachreichung vom 21. November 2016 zur Kenntnis. Sie begrüßt die beschriebenen Maßnahmen. Aufgrund der Stellungnahme können drei der vorgeschlagenen Auflagen entfallen. Der Wahlpflichtbereich wurde nun eindeutig modularisiert. Für jedes Modul wurde eine Modulbeschreibung erstellt. Die Prüfungsanforderungen wurden nun eindeutig dokumentiert und die Inkonsistenzen zwischen Modulbeschreibungen und Prüfungsordnung weitgehend beseitigt. Das Prüfungssystem des Wahlpflichtbereiches wurde überarbeitet.

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Informationstechnologierecht und Recht des geistigen Eigentums mit dem Abschluss Bachelor of Laws mit der folgenden Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

1. Die Prüfungsordnung muss in Kraft gesetzt und veröffentlicht werden. (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013)

Die Auflage ist innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2. Abschließendes Votum der Gutachter/innen

2.1 Informationstechnologierecht und Recht des geistigen Eigentums, LL.B.

2.1.1 Empfehlungen:

- Die Transparenz sollte verbessert werden. Die Studiengangsinformationen sollten für Studieninteressierte, Studierende und potenzielle Arbeitgeber/innen eindeutig und leicht zugänglich sein. Zudem sollten die Qualifikationsziele des Studiengangs noch deutlicher dargestellt und auf der Website veröffentlicht werden.
- Es sollte eine Härtefallregelung bzgl. des obligatorischen Auslandsjahres geben.
- Die Vernetzung bzw. die Absprache mit den Anbietern der importierten Module sollte verbessert werden.
- Das Self-Assessment-Programm „testjurSELF“ sollte – sofern dies technisch möglich ist – um eine eigene Komponente für den Bachelorstudiengang „Informationstechnologierecht und Recht des geistigen Eigentums“ erweitert werden.
- Die Professur „Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht“ sollte (mit den geplanten Bezügen zum Infrastruktur-, Datenschutz- und/oder Informationsrecht) wiederbesetzt werden.
- Die Stelle der Studiengangskoordination sollte verstetigt werden.
- Die Mindestmodulgröße von fünf Leistungspunkten sollte eingehalten werden.
- Die Literaturhinweise aus den Skripten sollten nach Möglichkeit auch in die Modulbeschreibungen übernommen werden. Dies sollte nach einem einheitlichen Schema erfolgen.

2.1.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter/innen empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Informationstechnologierecht und Recht des geistigen Eigentums mit dem Abschluss Bachelor of Laws mit den folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

- Der Wahlpflichtbereich muss modularisiert werden. Aus der Prüfungsordnung (Anlage 2) muss eindeutig hervorgehen, was ein Modul und was beispielsweise ein Themenbereich ist. Für jedes Modul ist eine eigene Modulbeschreibung zu erstellen. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)
- Es ist sicherzustellen, dass in der Regel pro Modul nur eine Prüfungsleistung zu erbringen ist. Diese Prüfungsleistung muss sich auf das gesamte Modul beziehen

I Gutachtervotum und SAK-Beschluss

2 Abschließendes Votum der Gutachter/innen

und nicht auf einzelne Lehrveranstaltungen. Wenn ausnahmsweise mehr als eine Prüfungsleistung in einem Modul vorgesehen ist, ist dies nachvollziehbar didaktisch zu begründen. (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013)

- Inkonsistenzen zwischen Modulbeschreibungen und Prüfungsordnung (siehe Abschnitt II.2.5) müssen beseitigt werden. Die Prüfungsanforderungen müssen eindeutig sein. (Kriterien 2.2, 2.5 und 2.8, Drs. AR 25/2012)
- Die Prüfungsordnung muss einer Rechtsprüfung unterzogen, verabschiedet und veröffentlicht werden. (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

II. Bewertungsbericht der Gutachter/innen

Einleitung und Verfahrensgrundlagen

Am 10. Mai 2011 beschloss die SAK in ihrer 51. Sitzung die Akkreditierung des Bachelorstudienganges „Informationstechnologierecht und Recht des geistigen Eigentums“ (LL.B.). Im gegenwärtigen Verfahren beantragt die Leibniz Universität Hannover die Re-Akkreditierung.

Der am Institut für Rechtsinformatik angesiedelte Bachelorstudiengang behandelt schwerpunktmäßig die Gebiete des Informationstechnologierechts („IT-Recht“) und des Rechts des geistigen Eigentums („Intellectual Property Law“, kurz „IP-Recht“). Da in den Rechtswissenschaften nach wie vor das Staatsexamen der gängige Abschluss ist, ergänzt der Studiengang dieses Angebot um eine selbständige Qualifikationsmöglichkeit.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule und die Vor-Ort-Gespräche in Hannover. Während der Vor-Ort-Begutachtung wurden Gespräche geführt mit der Hochschulleitung, mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit Studierenden.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).¹

¹ Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

1. Informationstechnologierecht und Recht des geistigen Eigentums, LL.B.

1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass sich das Studiengangskonzept an Qualifikationszielen orientiert, die fachliche und überfachliche Aspekte umfassen und sich insbesondere auf die Bereiche der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, der Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement sowie der Persönlichkeitsentwicklung beziehen.

Neben dem IT-Recht (Informationstechnologierecht) und dem IP-Recht (Intellectual Property Law/Recht des geistigen Eigentums) soll der Bachelorstudiengang gleichzeitig eine solide Ausbildung in der klassischen Rechtswissenschaft, insbesondere im Zivilrecht bieten, um die Studierenden zum Umgang mit Querschnittsfragen, etwa im Bereich des Vertragsrechts, zu befähigen. Das IT-Recht beschäftigt sich mit den Sachverhalten, welche die Regulierung von Informationstechnologien zum Gegenstand haben. Das Recht des geistigen Eigentums (IP-Recht), synonym auch als Immaterialgüterrecht bezeichnet, widmet sich dem Schutz unkörperlicher Leistungsobjekte. Es unterteilt sich traditionell in die beiden Teilmaterien des Urheberrechts und des gewerblichen Rechtsschutzes, der insbesondere das Patent- und Gebrauchsmusterrecht, das Markenrecht und das Designrecht umfasst.

Die Universität gibt an, dass spätestens mit dem Aufkommen der flächendeckenden Nutzung des Internets Fragen des IT- und des IP-Rechts eng miteinander verknüpft sind. So werfe die Frage nach der Haftung für die Vervielfältigung digitaler Inhalte nicht nur urheberrechtliche Fragen, sondern auch die Frage nach der Verantwortlichkeit der Vermittler auf, die außerhalb des Urheberrechts in eigenen Rechtsvorschriften geregelt ist. Infolge der oftmals grenzüberschreitenden Natur der zu beurteilenden Lebenssachverhalte und des erheblichen Einflusses der europäischen und internationalen Vorgaben für die Rechtsetzung und Rechtsanwendung, sei es zentral, die Rechtsgebiete nicht nur aus nationaler, sondern auch aus europäischer, internationaler und vergleichender Perspektive zu betrachten.

Die Studierenden sollen zudem befähigt werden, komplexe Sachverhalte auch aus den Rechtsgebieten klassisches Zivilrecht, klassisches Öffentliches Recht und klassisches Strafrecht selbstständig unter Berücksichtigung aller relevanten Normen zu beurteilen sowie wissenschaftlich fundiert zu einschlägigen Sachfragen Stellung beziehen zu können. Es sollen die gängigen juristischen Methoden vermittelt werden.

Der Bachelorstudiengang soll zur Aufnahme einer Tätigkeit in einem Unternehmen, einer Wirtschaftsberatung oder einer nationalen oder internationalen staatlichen Einrichtung qualifizieren, beispielsweise für eine Laufbahn in der Europäischen Kommission. Auch im Arbeitsfeld von Datenschutzbeauftragten in Unternehmen und Behörden ist kein Staatsexamen notwendig.

Neben der fachlichen Qualifikation sollen im Studiengang Kompetenzen in der wissenschaftlichen Arbeitsweise, der juristischen Methodik sowie der Rhetorik, Präsentationstechnik und

II Bewertungsbericht der Gutachter/innen

1 Informationstechnologierecht und Recht des geistigen Eigentums, LL.B.

Gesprächsführung erworben werden, die für eine Tätigkeit im juristischen Umfeld Voraussetzung sind.

Der Gegenstand des Studiengangs unterstützt das gesellschaftliche Engagement in besonderer Weise, indem aktuelle und durchaus auch politische Themenkomplexe diskutiert werden können. Die Persönlichkeitsentwicklung soll insbesondere durch einen einjährigen obligatorischen Auslandsaufenthalt gefördert werden.

In der Prüfungsordnung heißt es unter § 1 lediglich: *„Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.“*

Auf der Studiengangs-Website² werden die Studiengangziele knapp beschrieben. Die Gutachtergruppe empfiehlt aus Gründen der Transparenz, die Qualifikationsziele des Studiengangs noch deutlicher darzustellen und (z.B. auf der Website) zu veröffentlichen.

1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Der achtsemestrige juristische Bachelorstudiengang orientiert sich am Staatsexamen-Studiengang Rechtswissenschaften. Der überwiegende Teil der Studierenden studiert parallel den Staatsexamensstudiengang³, dessen Abschluss – laut Angaben der Hochschule – innerhalb von zwei zusätzlichen Jahren erlangt werden kann. Beide Studiengänge sind eng verzahnt. So werden nur zwei Veranstaltungen exklusiv im Bachelorstudiengang angeboten.

Im ersten Studienjahr werden die folgenden Module absolviert: „Einführung in das IT-/IP-Recht“ (6 Leistungspunkte), „Einführung in das Bürgerliche Recht“ (24 LP), „Strafrecht“ (20 LP) und „Methodenlehre“ (4 LP). Somit sollen die Studierenden die Grundlagen der juristischen Methoden, am Beispiel der beiden großen Rechtsgebiete Bürgerliches Recht und Strafrecht kennenlernen. Zudem sollen sie einen ersten Einblick in das Informationstechnologierecht sowie das Recht des geistigen Eigentums erhalten.

Im zweiten Studienjahr werden studiert: „Fortgeschrittenes IT-/IP-Recht“ (10 LP), „Fortgeschrittenes Bürgerliches Recht“ (16 LP), „Öffentliches Recht“ (16 LP) und „Europarecht“ (8 LP). So soll das zweite Jahr der Erweiterung und Vertiefung der im ersten Jahr gelegten Grundlagen sowie der Vorbereitung des Auslandsaufenthalts dienen. Die Gutachter/innen begrüßen, dass das Modul „Europarecht“ die englischsprachigen Veranstaltungen „European Copyright Law“ und „Englische Rechtssprache“ umfasst. Um den Studierenden, die „nur“ den Bachelorstudiengang studieren, entgegen zu kommen,

² <http://llb.iri-hannover.de>

³ Bis auf fünf Ausnahmen verfolgen momentan alle Studierenden parallel das Staatsexamen (Anlagenband S. 361).

II Bewertungsbericht der Gutachter/innen

1 Informationstechnologierecht und Recht des geistigen Eigentums, LL.B.

wurde zudem beispielweise das Modul „Zivilprozessrecht“ vom Pflicht- in den Wahlpflichtbereich verschoben.

Das Mobilitätsfenster im dritten Studienjahr nutzen die Studierenden für den obligatorischen Aufenthalt an einer der ausländischen Partneruniversitäten. Diese Hochschulen bieten jährlich englisch-, französisch- oder spanisch-sprachige Kurse an, welche das IT-/IP-, Europa-, Internationale, Völker-, Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht aus der jeweiligen nationalen, aus europäischer und internationaler Perspektive vertiefen. Die zu belegenden Module im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten werden vor Antritt des Auslandsaufenthalts in einem Learning Agreement mit den Studierenden festgelegt, so dass eine Anerkennung als Wahlpflichtmodule gewährleistet ist. Der Auslandsaufenthalt soll eine zusätzliche Perspektive auf das IT-/IP-Recht eröffnen und die fach- und allgemein-sprachliche Kommunikationskompetenz sowie den interkulturellen Austausch fördern.

Der überarbeitete Entwurf der Prüfungsordnung sieht unter § 4 vor, dass während des Auslandsjahres mindestens zwei Lehrveranstaltungen, für die Leistungspunkte vergeben werden, das Informationstechnologierecht oder das Recht des geistigen Eigentums zum Gegenstand haben müssen. Da die Hochschulvertreter/innen in den vergangenen Jahren festgestellt haben, dass nur sehr wenige ausländische Hochschulen Veranstaltungen zum IT-Recht anbieten, wurde darüber hinaus unter § 4 der Prüfungsordnung festgelegt: *„Sofern die Studierenden an einer Partneruniversität nur ein Fach im IP-/IT-Recht absolvieren, kann die fehlende Veranstaltung durch die erfolgreiche Teilnahme an einer englischsprachigen Sommerschule im IT-Recht und/oder Recht des geistigen Eigentums im Umfang von mindestens 4 ECTS oder ein fremdsprachiges vierwöchiges Praktikum im IT-Recht oder Recht des geistigen Eigentums ersetzt werden.“* Durch diese neue Regelung könnten künftig mehr Auslandsplätze für die Studierenden akquiriert werden. Die Gutachter/innen loben das verbindliche Auslandsjahr ausdrücklich, da es sich sehr positiv auf die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden auswirkt. Sie bedauern zwar, dass der zentrale Studiengegenstand während des Auslandsjahres ggf. nur in geringem Umfang studiert wird, sehen aber die definierten Kompensationsmöglichkeiten als adäquat an. Zudem halten es die Gutachter/innen für richtig und wichtig, dass der einjährige Auslandsaufenthalt einen obligatorischen Bestandteil des Curriculums darstellt. Dennoch empfehlen sie, für wenige besondere Ausnahmefälle Härtefallregelungen einzuführen, beispielsweise für Studierende mit Kind oder Studierende, die Familienangehörige pflegen.

Das vierte Studienjahr konzentriert sich auf den engeren Studiengegenstand. Es werden studiert: „Wirtschaftsrecht“ (8 LP), „Informations-, Technologie- und Datenschutz-Recht“ (24 LP) und „Geistiges Eigentum“ (24 LP). Dies korrespondiert mit dem Schwerpunktstudium im Staatsexamen (Schwerpunkt 7). Zudem wird die Bachelorarbeit (10 LP) angefertigt.

Die Bachelorarbeit kann für die „doppelt“-Studierenden im Staatsexamen-Studiengang gleichzeitig als Schwerpunktarbeit eingereicht werden. Die Gutachtergruppe begrüßt die Synergien, die zwischen den beiden Studiengängen bestehen. Sie empfiehlt jedoch dringend, dies auch nach außen stärker transparent zu machen, zumal diese Effekte die Flexibilität zwischen beiden Studiengängen in von den bisherigen Studierenden begrüßter

II Bewertungsbericht der Gutachter/innen

1 Informationstechnologierecht und Recht des geistigen Eigentums, LL.B.

Weise erheblich erhöht und damit auch zur Attraktivität des Bachelorstudiengangs beiträgt.

Das Thema der Bachelorarbeit wird (wie im Staatsexamen vorgeschrieben) zugelost. Für diejenigen Studierenden, die „nur“ den Bachelorabschluss anstreben, sollte die Möglichkeit bestehen, das Thema selbst zu wählen. In diesem Fall müsste allerdings eindeutig kommuniziert werden, dass die Arbeit dann nicht mehr als Schwerpunktarbeit anerkannt werden kann.

Um den Studierenden die beiden Abschlüsse LL.B und Staatsexamen zu ermöglichen, ist der Bachelorstudiengang in seinen Inhalten stark an den Staatsexamensstudiengang angelehnt. Dies schränkt die Gestaltungsmöglichkeiten des Bachelorstudiengangs etwas ein. Die Hochschulvertreter/innen argumentieren hier, dass dies dem Ziel geschuldet sei, dass die Bachelorabsolvent/innen auf Augenhöhe mit Volljurist/innen kommunizieren können sollen. Das überzeugt die Gutachtergruppe.

Die Gutachtergruppe lobt die Durchlässigkeit der beiden Studiengänge untereinander. Wie die Gespräche mit Hochschulvertreter/innen und Studierenden gezeigt haben, sind flexible Übergänge zwischen den Studiengängen jederzeit möglich. Das Studienprogramm stellt ein attraktives Angebot dar, mit einem überschaubaren Mehrauswand zwei Studienabschlüsse zu erlangen.

Über die gesamte Studiendauer hinweg müssen insgesamt 70 LP aus dem Wahlpflichtbereich erworben werden. Hierzu zählen auch die Leistungspunkte, die während des Auslandjahres erworben werden. Es können Lehrveranstaltungen im Bereich der Rechtswissenschaften, der Technik (z.B. Programmieren), der BWL, Sprachen, Schlüsselqualifikationen und verschiedene Sommerschulen belegt werden. Die Gutachtergruppe lobt das umfassende Angebot im Wahlpflichtbereich ausdrücklich. Nicht ganz deutlich wurde, ob und wie organisatorische und inhaltliche Absprachen mit den Anbietern der importierten Module erfolgen. Hier empfiehlt die Gutachtergruppe, die Vernetzung bzw. die Absprache mit den Anbietern der importierten Module zu verbessern, u.a. auch um die Möglichkeit zu schaffen, typische IP- und IT-Sachverhalte in allen Angeboten berücksichtigen zu können, und um den Eindruck, man studiere technische Fächer ohne diesen Bezug, gar nicht erst aufkommen zu lassen. Positiv ist, dass manche Fächer wie z.B. VWL als Nebenfachvorlesung angeboten werden, um einer Überforderung der Studierenden vorzubeugen.

Die zur Verfügung stehenden Studienplätze sind durch die Zahl der Auslandstudienplätze auf 20 pro Jahr limitiert. Die Auswahl der Studierenden⁴ erfolgt insbesondere über ein Motivationsschreiben. Die Gutachtergruppe gibt zu bedenken, ob Auswahlgespräche nicht zielführender sein könnten, erachtet das Auswahlverfahren aber durchaus als adäquat.

Die Hochschulvertreter/innen haben aus Anlass der Re-Akkreditierung den Studiengang in Teilen überarbeitet und weiterentwickelt. Die beschriebenen Fortentwicklungen des Studien-

⁴ Ordnung über das Auswahlverfahren im zulassungsbeschränkten Studiengang Informationstechnologierecht und Recht des geistigen Eigentums (LL.B.) an der Leibniz Universität Hannover vom 16.06.2012

II Bewertungsbericht der Gutachter/innen

1 Informationstechnologierecht und Recht des geistigen Eigentums, LL.B.

ganges werden von der Gutachtergruppe begrüßt. (Gewisse Einschränkungen ergeben sich durch die Ausführungen unter II.2.2 und II.2.5.) Die Gutachtergruppe bedauert allerdings die Streichung des Themenbereichs „Staatsorganisationsrecht“ aus dem Pflicht-Curriculum. Dies sollte noch einmal überdacht werden, da Absolvent/innen, die bei internationalen Organisationen tätig sein sollen, die in das nationale Recht eingreifen können, idealerweise über Kenntnisse bzgl. der Kompetenzverteilung im Staat, des Gesetzgebungswegs etc. verfügen sollten.

Die Gutachter/innen stellen insgesamt fest, dass das Studiengangskonzept in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut ist und adäquate Lehr- und Lernformen vorsieht.

Die Gutachtergruppe lobt, dass der thematische Gegenstand des Studienganges hohe Aktualität und gesellschaftliche Relevanz aufweist. Auch die Form des Studienganges (Bachelor) ergänzt das Profil des Bereichs der Rechtswissenschaften in innovativer Weise, um besonderen Anforderungen des Arbeitsmarktes zu entsprechen.

Die Gutachter/innen bestätigen zudem, dass der Studiengang den inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse für die Bachelor-Ebene entspricht.

Das Studiengangskonzept beinhaltet Wissensverbreiterung und Wissensvertiefung in einer der Qualifikationsstufe angemessenen Weise.

Der Studiengang baut auf dem Wissen und Verstehen auf der Ebene der Hochschulzugangsberechtigung auf und geht über diese wesentlich hinaus. Die Absolvent/innen können ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen der Rechtswissenschaften insbesondere im IT-/IP-Recht nachweisen.

Anhand der Einsichtnahme in die zwei bisher vorgelegten Abschlussarbeiten kann die Gutachtergruppe ein angemessenes wissenschaftliches Niveau der Absolvent/innen bestätigen.

Durch den Fallbezug der juristischen Veranstaltungen wird die Kompetenz vermittelt, das erworbene Wissen anzuwenden und auch im späteren beruflichen Umfeld neue und bisher unbekannte rechtliche Fragestellungen zu beurteilen.

Auch systemische Kompetenzen werden adäquat vermittelt. Beispielsweise durch das Anfertigen von Hausarbeiten sowie der Abschlussarbeit werden die Studierenden befähigt, relevante Informationen zu ihrem Studienfach zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, die gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen, und selbständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten. Sie lernen, diese Erkenntnisse im Diskurs argumentativ zu verteidigen.

1.3 Studierbarkeit

Die erwarteten Eingangsqualifikationen werden berücksichtigt, um die Studierbarkeit zu gewährleisten. Neben der Hochschulzugangsberechtigung werden angemessen definierte Mindestkenntnisse der deutschen und englischen Sprache vorausgesetzt.

Die studentische Arbeitsbelastung erscheint plausibel und wird regelmäßig überprüft.

Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Ggf. kann eine zusätzliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden.

Die Prüfungsorganisation wird als angemessen beurteilt. Die Prüfungsdichte erscheint etwas erhöht bzw. die Anzahl der Prüfungsleistungen pro Modul ist etwas erhöht (siehe auch II.2.5). Im Vergleich zum Staatsexamensstudiengang stellt sich die Prüfungsdichte als durchschnittlich dar.

Die Leibniz Universität Hannover bietet die hochschulüblichen überfachlichen Beratungsangebote, beispielsweise durch die Zentrale Studienberatung. Zudem bietet die psychologisch-therapeutischen Beratung (ptb) eine Anlaufstelle für Studierende mit psychosozialen Problemen.

Eine fachliche Studienberatung wird durch das Institut für Rechtsinformatik sowie das Studiendekanat angeboten. Für die Betreuung der Studienanfänger/innen wird an der Juristischen Fakultät jeweils zum Studienbeginn im Wintersemester ein Tutorensystem organisiert, wobei nicht nur in der Einführungswoche, sondern im gesamten ersten Semester Tutor/innen aus höheren Semestern als Ansprechpartner/innen zur Verfügung stehen und regelmäßige Treffen anbieten. Seit dem Beginn des LL.B.-Studienganges werden zudem spezielle Tutorien für die LL.B.-Studierenden angeboten, die von Tutor/innen geleitet werden, die selbst im LL.B. eingeschrieben sind.

Von besonderer Wichtigkeit für die Bachelorstudierenden ist die Begleitung und Beratung durch die Studiengangskoordinatorin. Ihre Beratungsangebote werden intensiv genutzt. Die befragten Studierenden fühlten sich hervorragend betreut. Besonders beeindruckt zeigte sich die Gutachtergruppe von der Aussage der Studierenden, sich im Bachelorstudiengang durch die intensive Begleitung durch die Studiengangskoordinatorin und den guten Kontakt zu den Lehrenden als Mensch wahrgenommen zu fühlen. (Im Bachelorstudiengang umfasst ein Jahrgang etwa 20 Studierende, im Staatsexamen sind es etwa 460.)

Die Beratung dazu, welche Wahlpflichtmodule für das persönliche Profil sinnvoll sein könnten, erfolgt individuell. Es sollte erwogen werden, dies stärker zu institutionalisieren. Da die meisten Studierenden auch im Staatsexamen-Studiengang studieren, bieten sich für sie die Lehrveranstaltungen des Staatsexamens an. Die Studierenden, die „nur“ im Bachelorstudiengang eingeschrieben sind, haben hier größere Freiheiten. Insbesondere Studienanfänger/innen könnten bei der Wahl der Wahlpflichtmodule Hilfe benötigen. Insgesamt empfiehlt die Gutachtergruppe, den Informationsfluss transparenter zu gestalten.

Besonders positiv erachtet die Gutachtergruppe zudem die intensive Hilfestellung bei der

II Bewertungsbericht der Gutachter/innen

1 Informationstechnologierecht und Recht des geistigen Eigentums, LL.B.

Organisation des Auslandsjahres. Für die Aufbauphase des Programmes konnte eine DAAD-Förderung eingeworben werden, die in Form von Auslandsstipendien für alle Studierenden eingesetzt wurde. Die ausgelaufene Förderung konnte durch andere Mittel ersetzt werden.

Ebenfalls positiv beurteilt die Gutachtergruppe das Self-Assessment-Programm der Juristischen Fakultät „testjurSELF“⁵. Sie empfiehlt, das Programm – soweit technisch realisierbar – um eine eigene Komponente für den Bachelorstudiengang Informationstechnologierecht und Recht des geistigen Eigentums zu erweitern.

Die Belange von Studierenden mit Behinderungen werden an der Juristischen Fakultät unter anderem durch barrierefreie Zugänge zu den Vorlesungs- und Seminarräumen sowie Bibliotheken, durch Blindenvorlesekräfte und spezielle Arbeitsplätze in der Fachbereichsbibliothek besonders berücksichtigt.

1.4 Ausstattung

Die adäquate Durchführung des Studienganges ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt. Die Professorenschaft genießt ein sehr gutes Renommee. Die Forschungsarbeit des Instituts für Rechtsinformatik findet große Beachtung. Die Studierenden werden beispielsweise in Form von Fachtagungen in diese Forschungsaktivitäten einbezogen.

Zurzeit ist die Professur „Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht“ vakant. Es ist geplant, die Stelle mit Bezügen zum Infrastruktur-, Datenschutz- und/oder Informationsrecht wiederzubesetzen. Die Gutachter/innen halten diese Bezüge für sinnvoll und empfehlen, diese Professur mit den geplanten Bezügen wiederzubesetzen.

Für die meisten Veranstaltungen wird auf bereits bestehende Veranstaltungen benachbarter Studiengänge zurückgegriffen. Insbesondere sind dies Veranstaltungen der Rechtswissenschaften.

Es hat sich gezeigt, dass für die Studierenden des Bachelorstudiengangs ein besonderer Beratungsbedarf besteht. Dieser wird sehr gut durch die Studiengangskoordinatorin aufgefangen. Die Gutachtergruppe erachtet diese Stelle als von zentraler Bedeutung für den Studiengang. Sie empfiehlt daher, die Stelle der Studiengangskoordination zu verstetigen.

Es bestehen angemessene zentrale Weiterbildungsmöglichkeiten für die Lehrenden, u.a. im Bereich der Hochschuldidaktik. Darüber hinaus gibt es Kurse in den Bereichen Verwaltung, Recht, Technik, Sprachen, Forschung, Kommunikation, Zusammenarbeit, Arbeitstechniken, Führungskräfteentwicklung, Gesundheitsförderung sowie EDV.

Die adäquate Durchführung des Studienganges ist zudem hinsichtlich der qualitativen und

⁵ <http://www.testjursel.f.jura.uni-hannover.de/>

II Bewertungsbericht der Gutachter/innen

1 Informationstechnologierecht und Recht des geistigen Eigentums, LL.B.

quantitativen sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt.

Die Gutachter/innen konnten sich vor Ort von der modernen und zweckmäßigen sächlichen und räumlichen Ausstattung überzeugen.

Die Juristische Fakultät der Leibniz Universität Hannover verfügt über gute Lehr- und Arbeitsräume. Alle Lehrräume verfügen über die übliche multimediale Ausstattung (Beamer etc.). Studentische Arbeitsräume befinden sich direkt auf dem Campus. Es besteht zudem ein flächendeckendes WLAN auf dem gesamten Campus. Neben dem Zugang zur Fachbereichsbibliothek haben die Studierenden Zugriff auf die Bibliothek des Instituts für Rechtsinformatik, die insbesondere im Bereich des IT-/IP-Rechts und des Bürgerlichen Rechts gut ausgestattet ist. Von den Arbeitsplatzrechnern sowohl in der Fachbereichsbibliothek als auch in der Institutsbibliothek haben die Studierenden Zugriff auf alle wichtigen juristischen Datenbanken (juris, beck-online, Lexis Nexis, Westlaw) und umfassende Fachliteratur (Lehrbücher, Zeitschriften) in elektronischer Form.

Alle Gebäude und Räumlichkeiten sind barrierefrei zugänglich.

1.5 Qualitätssicherung

Die Hochschule konnte in der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements bei den Weiterentwicklungen des Studienganges berücksichtigt werden. Dabei berücksichtigt die Hochschule Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs.

Die Universität gibt an, dass sämtliche Lehrveranstaltungen an der Juristischen Fakultät evaluiert werden, wobei auch die studentische Arbeitsbelastung erhoben werde. Diese Ergebnisse wiederum fließen ein in die Entscheidungen über den Modulumfang und die Prüfungsdichte. Außerdem erhalten alle Lehrenden ein persönliches Feedback, welches auch alle Verbesserungsvorschläge, die seitens der Studierenden geäußert wurden, enthält. Zusätzlich führt die Juristische Fakultät selbst oder unter Beauftragung externer Dienstleister (z.B. CHE) allgemeine Zufriedenheitsumfragen unter den Studierenden durch. Darüber hinaus sind (nach Abschluss einer hinreichenden Zahl von Studierenden) Absolventenbefragungen und Verbleibsstudien für den LL.B. geplant, deren Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studienganges genutzt werden können. Da es zurzeit erst zwei Absolvent/innen gibt, deren Verbleib bekannt ist, konnte eine Absolventenbefragung bislang noch nicht durchgeführt werden, ist aber wie an der Universität Hannover üblich vorgesehen.

Um einen besonderen Anreiz für Exzellenz in der Lehre zu setzen, verleiht die Juristische Fakultät seit vielen Jahren den Gorgias-Wanderpreis für Rhetorik und Didaktik. Außerdem vergibt die Leibniz Universität Hannover einen Preis für exzellente Lehre.

Die Gutachter/innen nahmen erfreut zur Kenntnis, dass falls Lehrende in ihrer Didaktik

II Bewertungsbericht der Gutachter/innen

1 Informationstechnologierecht und Recht des geistigen Eigentums, LL.B.

schlecht beurteilt werden, sie durch ein engmaschiges Netz an Hilfestellungen aufgefangen werden. So kann sogar ein Einzel-Coaching in Anspruch genommen werden.

2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt. Es gelten die Ausführungen unter II.1.1.

2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist teilweise erfüllt.

Die formalen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse werden erfüllt (zu den inhaltlichen Anforderungen siehe II.1.2).

Die Bachelorstudiengang "Informationstechnologierecht und Recht des geistigen Eigentums" führt zum Abschluss "Bachelor of Laws". Abschluss und Bezeichnung sind zutreffend.

Die Regelstudiendauer beträgt acht Semester und umfasst 240 Leistungspunkte (LP). Die Bachelor-Thesis umfasst zehn LP und beinhaltet einen Seminarvortrag (mündliche Verteidigung). Somit entspricht die Abschlussarbeit den Strukturvorgaben.

Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird mit 30 Stunden pro LP berechnet. Dies geht aus den Modulbeschreibungen und aus § 2 der Prüfungsordnung hervor.

Das Bestehen der Prüfungsleistungen der ersten vier Semester steht einer Zwischenprüfung⁶ gleich (Prüfungsordnung § 2).

Alle Module sind innerhalb eines Studienjahres zu absolvieren. Der Studiengang ist mit Leistungspunkten versehen und im Prinzip modularisiert.

Die Modulgröße schwankt mit vier bis 24 Leistungspunkten erheblich. Im Pflichtbereich unterschreitet nur ein Modul die Mindestmodulgröße (Methodenlehre, 4 LP). Die Hochschulvertreter/innen haben dies begründet. Da im Gegenzug viele Module ungewöhnlich groß sind, ist keine Zersplitterung des Studiengangs zu befürchten. Die Gutachtergruppe akzeptiert den Zuschnitt dieses Moduls. Der sehr große Zuschnitt anderer Module ist der Anlehnung an den Staatsexamens-Studiengang geschuldet. Die Gutachtergruppe stellt dennoch fest, dass die Module des Pflichtbereichs thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheiten darstellen.

Die Modularisierung im Wahlpflichtbereich ist noch nicht gelungen. Mit der Überarbeitung des Studiengangs anlässlich der Re-Akkreditierung wurden einige Wahlpflichtmodule

⁶ Die Hochschulvertreter/innen erwägen, künftig auf diese Zwischenprüfung zu verzichten. Dies wäre möglich, da die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben in der Fassung vom 04.02.2010 keine obligatorische Zwischenprüfung für achtsemestrige Bachelorstudiengänge mehr vorsehen. Es sollte jedoch bedacht werden, ob die Zwischenprüfung nicht zur Flexibilität des Studiengangs beiträgt.

II Bewertungsbericht der Gutachter/innen

2 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

zusammengelegt, um die Mindestmodulgröße von fünf LP einzuhalten. Allerdings ist dadurch in der Prüfungsordnung (Anlage 2) die Modularisierung nicht mehr klar ersichtlich. Module und Themenbereiche sind nicht eindeutig voneinander zu unterscheiden. Dies bemängelt die Gutachtergruppe. Der Wahlpflichtbereich muss modularisiert werden. Aus der Prüfungsordnung (Anlage 2) muss eindeutig hervorgehen, was ein Modul ist und was beispielsweise ein Themenbereich. Für jedes Modul ist eine eigene Modulbeschreibung zu erstellen. Die Ebenen sollen klar unterscheidbar sein. Ggf. wird das zur Folge haben, dass einzelne Wahlpflichtmodule mit vier LP die Mindestmodulgröße unterschreiten werden. Die Gutachtergruppe empfiehlt ausdrücklich, bei der Überarbeitung die Mindestmodulgröße von fünf Leistungspunkten einzuhalten. Ausnahmen sollten begründet werden. Vorrang hat jedoch eine klare Modularisierung.

Die Modulbeschreibungen entsprechen den formalen Vorgaben der KMK. Sie enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, Lehr- und Prüfungsformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Häufigkeit des Angebots der Module, Arbeitsaufwand und Dauer der Module. Die Gutachter/innen empfehlen nur, die Literaturangaben aus den Skripten nach einem einheitlichen Schema auch in die Modulbeschreibungen zu übernehmen. Formal wird die Rubrik „Verwendbarkeit des Moduls“ korrekt ausgefüllt (es wird angegeben, dass die Module nur im Bachelorstudiengang verwendet werden), da der Staatsexamensstudiengang nicht modularisiert ist. Aus Gründen der Transparenz rät die Gutachtergruppe dazu, deutlich zu machen, dass größtenteils die Lehrveranstaltungen des Staatsexamensstudiengangs besucht werden, zumal durch diese Verzahnung die Flexibilität bzw. Durchlässigkeit im Studienverlauf erhöht wird.

§ 10 der Prüfungsordnung regelt die wechselseitige Anerkennung von extern erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention. Regelungen zur Anrechnung von nachgewiesenen gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, finden sich ebenfalls unter § 10. Bis zu 50 % können angerechnet werden.

§ 21 der Prüfungsordnung sieht die Vergabe von relativen Noten (entsprechend des ECTS Users' Guide in der aktuellen Fassung) vor.

Es wurde ein Diploma Supplement vorgelegt.

2.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter II.1.2.

2.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt. Es gelten die Ausführungen unter II.1.3.

2.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist teilweise erfüllt.

Das Prüfungssystem ist für die Überprüfung des Erreichens der formulierten Qualifikationsziele (intendierten Lernergebnisse) prinzipiell geeignet. Positiv ist, dass die Varianz der Prüfungsformen größer ist als im Staatsexamen. Die Prüfungen sind wissens- und kompetenzorientiert, allerdings nicht in allen Fällen modulbezogen. Zahlreiche Module schließen mit mehr als einer Prüfungsleistung ab, ohne dass dies didaktisch begründet wurde. Dies bemängelt die Gutachtergruppe. Beispielsweise sieht das Modul „Einführung in das Bürgerliche Recht“ (24 LP) eine mündliche Prüfung und eine Hausarbeit vor. Zusätzlich sind als Studienleistungen zwei Klausuren zu erbringen. Im Modul „Fortgeschrittenes Bürgerliches Recht“ (16 LP) sind als Prüfungsleistungen zwei Klausuren und eine Hausarbeit zu absolvieren. Auch die juristischen Module des Wahlpflichtbereichs sehen größtenteils mehrere Prüfungsleistungen vor (z.B. „Fortgeschrittenes Öffentliches Recht: vier Prüfungsleistungen“). Für den nicht-juristischen Wahlpflichtbereich sind die pro Modul zu erbringenden Prüfungsleistungen nicht eindeutig erkennbar, da zwischen Modulen und Themenbereichen nicht klar getrennt wird (siehe II.2.2). Die Gutachtergruppe erkennt an, dass das Prüfungssystem eng an das Prüfungssystem des Staatsexamensstudiengangs angelehnt ist, damit die absolvierten Module auch dort angerechnet werden können. Zudem erscheint es vertretbar, in sehr großen Modulen mehr als eine Prüfungsleistung zu verlangen. Dennoch sollte die angemessene Prüfungsbelastung der Studierenden berücksichtigt werden. Daher fordert die Gutachtergruppe sicherzustellen, dass in der Regel pro Modul nur eine Prüfungsleistung zu erbringen ist. Diese Prüfungsleistung muss sich auf das gesamte Modul beziehen und nicht auf einzelne Lehrveranstaltungen. Wenn ausnahmsweise mehr als eine Prüfungsleistung in einem Modul vorgesehen ist, ist dies nachvollziehbar didaktisch zu begründen. Zudem sollte eindeutig zwischen Prüfungsleistung und Studienleistung unterschieden werden.

Die Module des vierten Studienjahres („Wirtschaftsrecht“, 8 LP, „Informations-, Technologie- und Datenschutz-Recht“, 24 LP und „Geistiges Eigentum“, 24 LP) werden mit zwei modulübergreifenden Prüfungsleistungen (mündliche Prüfung und Klausur) abgeschlossen. Die Gutachtergruppe befürwortet dies.

Zwischen der Prüfungsordnung und den Modulbeschreibungen konnten mehrere Inkonsistenzen⁷ festgestellt werden, was von der Gutachtergruppe bemängelt wird. Die

⁷ Beispiele:

II Bewertungsbericht der Gutachter/innen

2 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

Inkonsistenzen zwischen Modulbeschreibungen und Prüfungsordnung müssen beseitigt werden. Die Prüfungsanforderungen müssen eindeutig sein.

§ 6 der Prüfungsordnung sieht vor, dass die Studierenden freiwillige Zusatzleistungen⁸ zur Notenverbesserung ableisten können. Eine Nicht-Teilnahme führt nicht zur Verschlechterung der Note. Die Gutachtergruppe befürwortet das Vorgehen.

Mit der Überarbeitung des Studiengangskonzeptes gehen zum Teil auch Module des Wahlpflichtbereiches in die Endnote ein. Dies wird von der Gutachtergruppe begrüßt.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt (§ 16 der Prüfungsordnung).

Die Prüfungsordnung⁹ liegt im Entwurf vor und soll zum Wintersemester 2016/17 in Kraft gesetzt werden. Es wurde noch keine Rechtsprüfung vorgelegt, was einen formalen Mangel

-
- Öffentliches Recht: Prüfungsordnung: eine Klausur als Studienleistung, Modulbeschreibung: eine Klausur als Prüfungsleistung
 - Fortgeschrittenes Bürgerliches Recht: Prüfungsordnung: zwei Klausuren und eine Hausarbeit als Prüfungsleistungen, Modulbeschreibung: drei Klausuren und eine Hausarbeit als Prüfungsleistungen
 - S. 54: Fortgeschrittenes IT/IP-Recht, Prüfungsordnung: eine mündliche Prüfung (englisch) als Prüfungsleistung und eine Klausur oder ein Referat als Studienleistung, Modulbeschreibung: eine mündliche Prüfung und eine Klausur oder mündliche Prüfung als Prüfungsleistungen
 - Zivilprozessrecht: Prüfungsordnung: 10 LP, zwei Klausuren als Prüfungsleistungen, Modulbeschreibung: 8 LP, eine Klausur sowie eine optionale Klausur als Prüfungsleistungen
 - Schiedsverfahren: Prüfungsordnung: keine Prüfungsleistung, Modulbeschreibung: Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung als Prüfungsleistung. (Zudem sind die Arbeitsstunden hier nicht korrekt angegeben.)
 - Fortgeschrittenes Strafrecht: Prüfungsordnung: zwei Klausuren und eine Hausarbeit sowie zweimal Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung als Prüfungsleistungen, Modulbeschreibung: zwei Klausuren sowie zweimal Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung als Prüfungsleistungen
 - Vertragsrecht: Prüfungsordnung, zweimal Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung als Prüfungsleistungen, Modulbeschreibung: einmal Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung als Prüfungsleistung

⁸ § 6 (6) der Prüfungsordnung: „Während des Semesters können in Ergänzung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen bis zu fünf kleine Leistungen in Form von Vorträgen, Präsentationen oder Kurzklausuren angeboten werden. Die Teilnahme der Studierenden ist freiwillig. Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Leistungen während des Semesters erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt. Der Anteil der Leistung bzw. Leistungen darf maximal zu 20 vom Hundert in die Prüfungsnote eingehen. Die Anzahl sowie die Bewertung der Leistungen ist von den Prüfenden zu Beginn des Semesters anzugeben. Die Bestnote für die Prüfungsleistung kann auch ohne die Teilnahme an den Leistungen erreicht werden. Eine Nichtteilnahme an einzelnen Leistungen bzw. ein Nichtbestehen einzelner Leistungen führt nicht zu einer Verschlechterung der Gesamtbewertung der Prüfungsleistung. Die ergänzenden Leistungen sind so zu gestalten, dass der innerhalb des jeweiligen Moduls in den Anlagen vorgesehene Zeitaufwand für Präsenz- und Selbststudium (Leistungspunkte) eingehalten wird.“

⁹ Prüfungsordnung für den Studiengang Informationstechnologierecht und Recht des geistigen Eigentums (LL.B.) an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom __.__.2016 (neue Prüfungsordnung)

darstellt. Die Prüfungsordnung muss einer Rechtsprüfung unterzogen, verabschiedet und veröffentlicht werden.

2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6)

entfällt

2.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt. Es gelten die Ausführungen unter II.1.4.

2.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Informationen über den Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind prinzipiell dokumentiert und veröffentlicht.

Dennoch empfiehlt die Gutachtergruppe, die Transparenz bzgl. der Studiengangsinformationen zu verbessern. So sollten beispielsweise die Qualifikationsziele des Studiengangs noch deutlicher dargestellt und (z.B. auf der Website) veröffentlicht werden. Die Studiengangsinformationen sollten für Studieninteressierte, Studierende und potenzielle Arbeitgeber/innen klar und leicht zugänglich sein. Insbesondere die Prüfungsanforderungen müssen eindeutig sein. Zudem sollte die enge Vernetzung mit dem Staatsexamensstudiengang auch nach außen hin transparent sein.

Die Möglichkeiten der an der Universität Hannover verwendeten Lernplattform Stud.IP könnten besser als bisher für den reibungslosen Informationsfluss genutzt werden.

2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt. Es gelten die Ausführungen unter II.1.5.

2.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch
(Kriterium 2.10)

entfällt

2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit
(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

In ihrem Gleichstellungskonzept verfolgt die Leibniz Universität Hannover das Ziel, die Familienfreundlichkeit kontinuierlich auszubauen, weiterzuentwickeln und zu fördern. Für ihre erfolgreiche Arbeit auf diesem Gebiet wurde die Universität im Jahr 2009 mit dem Zertifikat „audit familiengerechte hochschule“ ausgezeichnet, und im Jahr 2012 re-auditiert. So gibt es z.B. eine Kindertagesstätte für die Betreuung von Kindern von Studierenden und Beschäftigten.

Neben der zentralen Kommission für Gleichstellung sowie der zentralen Gleichstellungsbeauftragten verfügt die Juristische Fakultät darüber hinaus über eine eigene, dezentrale Gleichstellungsbeauftragte.

Die Studierendenzahlen im Bachelorstudiengang sind bzgl. der Geschlechter nahezu ausgeglichen. Die Gutachtergruppe begrüßt die Tatsache, dass zahlreiche Frauen für diesen juristischen Studiengang mit Technik-Affinität begeistert werden können.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

III. Appendix

1. Stellungnahme der Hochschule

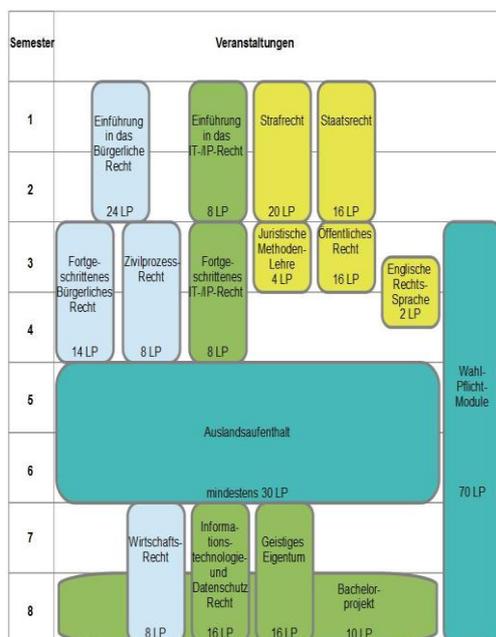
Anmerkungskomplex 1: Verbesserungen der Prüfungsordnung und des Modulkatalog

1. Staatsrecht bleibt auf Anregung der Gutachter im Curriculum (S. II-6)

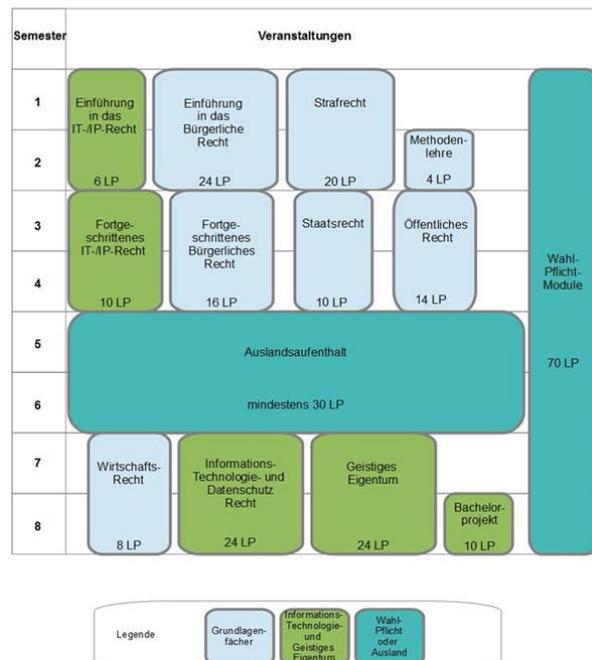
In Anlehnung an die Anmerkungen der Gutachtergruppe haben wir den Studienverlauf, die Prüfungsordnung und den Modulkatalog überarbeitet.

Während im alten Studienverlauf Staatsrecht noch eine Rolle gespielt hat, wollten wir im veränderten Studienverlauf Staatsrecht als Pflichtfach herausnehmen. Die Anmerkungen der Gutachtergruppe haben uns jedoch überzeugt. Als solches haben wir Staatsrecht in den neuen Studienverlauf wieder integriert. Studienleistung dieses Moduls ist wie im alten Studienverlauf das Fach „Grundrechte“.

Studienverlauf Alt



Studienverlauf Neu: Stand 26.09.2016



2. Die Anzahl der Prüfungsleistungen pro Modul soll reduziert werden (Seite S. II-7, II-13)

Um diesem Einwand gerecht zu werden, haben wir die Prüfungsleistungen im Pflichtfachbereich überarbeitet.

So soll es sowohl im Modul Staatsrecht als auch im Modul Öffentliches Recht nur eine Studienleistung geben. Im Staatsrecht werden die „Grundrechte“ als Studienleistung und im Öffentliches Recht „Europarecht II“ als Studienleistung gewertet. Siehe Annex I.

Im Fortgeschrittenen Bürgerlichen Recht hingegen wird nur die große Übung mit zwei Klausuren und einer Hausarbeit als Prüfungsleistung gefordert. Die Prüfungskontrolle für das Sachenrecht kann durch die große Übung erfolgen. Siehe Anlage I.

Bezüglich der Prüfungsleistungen/Studienleistungen im Wahlpflichtbereich siehe unsere Stellungnahme unter Nr. 3.

3. Die Module sind zu groß (S. II 11- für den Pflichtbereich ist das hinnehmbar, aber für den Wahlpflichtbereich ist die Modularisierung noch nicht gelungen S. II-11: „Zahlreiche Module schließen mit mehr als einer Prüfungsleistung ab, ohne, dass dies didaktisch begründet wurde“, S. II 13)

Um diesem Einwand gerecht zu werden, haben wir die Module im Wahlpflichtfachbereich überarbeitet. Es gibt nun mehrere Module, die nur 4 Leistungspunkte umfassen und allesamt mit Studienleistungen abgeschlossen werden. So war es auch in der ursprünglichen Prüfungsordnung. Zwar ist uns klar, dass die Mindestgröße von 5 LP eigentlich nicht unterschritten werden sollte, doch an den niedrigeren Modulgrößen lässt sich wegen der Eingebundenheit in den Staatsexamensstudiengang einerseits- inhaltlich ist es oft wenig sinnvoll größere Module zu konzipieren- und den Wahlpflicht-Importen, nur wenig ändern. Siehe Modulkatalog (Annex II)

4. Es muss eindeutig zwischen Studien- und Prüfungsleistung unterschieden werden. (S. II-13)

Im Wahlpflichtbereich gibt es nun, wie auch zuvor, nur noch Studienleistungen, die nicht in die Endnote einfließen können. Siehe Annex I und II.

5 . Zwischen den Modulbeschreibungen und der Prüfungsordnung konnten mehrere Inkonsistenzen festgestellt werden: Diese werden auf S. II-14 näher beleuchtet

Wir haben uns bemüht, diese Inkonsistenzen zu beseitigen. Sie Annex I und Annex II

6. Bachelorstudierende sollten die Möglichkeit haben ihr Bachelorarbeitsthema selbst

zu wählen- dann soll jedoch keine Möglichkeit mehr bestehen, die Arbeit als Schwerpunktsarbeit anerkennen zu lassen, S. II -5

Diese Möglichkeit ist in der Musterprüfungsordnung der Leibniz Universität Hannover nicht vorgesehen. Die Bachelorarbeit ist eine Prüfung, die feststellen soll, ob der betreffende Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist ein vorgegebenes Thema sachgerecht bearbeiten kann. Die freiere Themenwahl ist eine Stufe weiter im LL.M. vorgesehen. Wir bitten die Gutachter deshalb von diesem Vorschlag Abstand zu nehmen.

Auszug aus der Musterprüfungsordnung 2014 für Bachelorstudiengänge mit Versuchszählung, Stand: 01.09.2016

§ 7 Bachelorarbeit

(1) 1Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung entsprechend der Anlage 1.4. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. 3Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden [] Leistungspunkte vergeben.

(2) 1Das Thema der Bachelorarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1 Satz 2) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. 2Die **Themenausgabe** darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.

7. Obligatorischer Auslandsaufenthalt: Kompensationsmöglichkeiten sind gut. Es sollen Härtefallregelungen eingeführt werden, e.g. Studierende mit Kind, oder solche die Angehörige pflegen (s. II-4), so dass diese nur ein halbes Jahr ins Ausland gehen müssen

Hier haben wir in §4 Abs. 4 a in die Prüfungsordnung eingefügt. Siehe Annex I.

Anmerkungskomplex 2: Deutlichere Darstellung der Qualifikationsziele und der Synergien zwischen Staatsexamens-und LL.B. Studiengangs (Die Gutachter empfehlen, die Literaturangaben aus den Skripten nach einem einheitlichen Schema auch in die Modulbeschreibungen zu übernehmen und klarzustellen, dass größtenteils die Lehrveranstaltungen des Staatsexamensstudiengangs besucht werden, zumal durch diese Verzahnung die Flexibilität bzw. Durchlässigkeit im Studienverlauf erhöht wird. (S. II-12))

Hier haben wir uns als erstes die Literaturangaben ergänzt. Diese sind nun einheitlich, soweit auffindbar, im Modulkatalog aufgeführt. Als zweites haben wir bei der Überschrift „Verwendbarkeit“ im Modulkatalog darlegt, ob eine Veranstaltung sowohl für den LL.B. als auch für den Studiengang Rechtswissenschaften eine Pflichtveranstaltung ist. Des Weiteren haben wir auf der Webseite http://llb.iri-hannover.de/?page_id=788dargelegt, dass die Fächer sich zum größten Teil mit denen des Studiengangs Rechtswissenschaften decken.

Anmerkungskomplex 3: Stärkere Institutionalisierung der Beratung, welche Wahlpflichtmodule für das persönliche Profil sinnvoll sein könnten. Insgesamt empfiehlt die Gutachtergruppe den Informationsfluss transparenter zu gestalten. (S. II-7)

Diese Anmerkung ist durchaus berechtigt. Zur Zeit entwickelt die Universität Hannover ein neues Management System, das JUPS ersetzen soll. In diesem System sollen Studierende ihren individuellen Studienplan digital planen und verwalten können. Es ist durchaus denkbar, ausführlichere Modulbeschreibungen und Beispielstundenpläne dort zur Verfügung zu stellen. Eine persönliche Beratung werden diese digitalen Ansätze aber nie völlig ersetzen können. Eine solche ist aber durch die Person der Studiengangskordinatorin gegeben. Ihr Büro befindet sich seit ca. 5 Wochen in Raum 209, und nicht mehr in Raum 1201 (im 12. Stock). Das ist direkt neben dem Studentenservice „YOURService“, dem Prüfungsamt und dem Erasmusbüro der juristischen Fakultät. Durch die physische Nähe der Beratungsangebote werden weitere Synergie-Effekte erzielt.

Anmerkungskomplex4: Organisatorische und inhaltliche Absprachen mit den Anbietern importierter Module, S. II-5

Die importierten Module sind so ausgesucht, dass die Studierenden einen interdisziplinären Einblick in die technischen bzw. wirtschaftswissenschaftlichen Hintergründe erlangen, die sie tagtäglich juristisch bewerten sollen. Die Module sind entweder für Nebenfachstudierende konzipiert (BWL, VWL) oder wie im Falle der technischen Fächer, in den ersten Semestern angesiedelt, so dass kein besonderes Hintergrundwissen erforderlich ist. Der Austausch zwischen den Fakultäten gestaltet sich an der Leibniz Universität reibungslos. So können nicht nur wir Studierende an die Elektrotechnische oder Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät senden, wir empfangen auch regelmäßig Gaststudenten dieser Fakultäten z.B. in dem Fach: Grundlagen des IP/IT Rechts, die dort einen Hörschein empfangen oder eine mündliche Prüfung absolvieren.

Anmerkungskomplex 5: Fehlende Rechtsprüfung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung soll noch vor der Tagung der Re-Akkreditierungskommission am 22. November 2016 einer Rechtsprüfung unterzogen, verabschiedet und veröffentlicht werden.

Prof. Dr. Christian Heinze, LUH, Institut für Rechtsinformatik, 10. Oktober 2016